

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 9. April 1974

Gemeinsame Trauung konfessionsverschiedener Paare — Formular C. — Zählung der Trauungen nach dem Ritus C. — Gebetstag für das Leben. — Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zum Entwurf eines Jugendhilfegesetzes. — Welttag der geistlichen Berufe. — Fastenopfer der Kinder 1974. — Fastenhirtenbrief 1974 des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs. — Vergütung für Vertretungsstunden. — Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1972/73. — Ernennungen. — Versetzungen. — Sterbefall. —

Nr. 59

Ord. 2. 4. 74

### Gemeinsame Trauung konfessionsverschiedener Paare — Formular C.

In den nächsten Tagen geht den Pfarrämtern je ein Exemplar des schon lange angekündigten Formulars C für gemeinsame Trauungen konfessionsverschiedener Paare zu. Das Formular kann somit in Gebrauch genommen werden. Es tritt in dem Bereich der Erzdiözese Freiburg und der Badischen Evangelischen Landeskirche zu den schon vor längerer Zeit eingeführten Formularen A und B, die zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der EKD vereinbart wurden. Andere Formulare dürfen in Zukunft nicht mehr verwendet werden.

Nachstehend geben wir das Geleitwort zum Trauungsritus C bekannt:

Diese Ordnung für eine gemeinsame kirchliche Trauung konfessionsverschiedener Ehepaare ist als Hilfe für die Pfarrer gedacht.

Während die von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der EKD herausgegebenen Formulare A und B im Prinzip evangelische oder katholische Trauordnungen mit Beteiligung von Pfarrern der jeweils anderen Konfession vorsehen, wird hier eine Ordnung angeboten, die den beteiligten Pfarrern ein möglichst gleichberechtigtes Zusammenwirken ermöglicht.

Das vorgelegte Formular ist im Auftrag der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden von einer gemischten Kommission erarbeitet worden, der auch zwei Sachverständige anderer Kirchen unseres Raumes angehörten. Alle Kirchen, die diese Ordnung ihren Pfarrern empfehlen, sind unten namentlich aufgeführt.

Die einzelnen Teile des Trauformulars sind weitgehend auswechselbar. Es bedarf also einer vorherigen Absprache zwischen den beteiligten Pfarrern, wer jeweils die auswechselbaren liturgischen Stücke über-

nimmt. Dabei sollte es nicht ausschlaggebend sein, in welchem Kirchengebäude die Trauung stattfindet.

Selbstverständlich liegt es im seelsorgerlichen Ermessen der einzelnen Pfarrer, ob und nach welcher der angebotenen Ordnungen sie tätig werden wollen. Die Kirchenleitungen wollen in dieser Frage, die für manche wohl ernste Gewissensprobleme aufwirft, keinerlei Zwang ausüben. Sie betrachten diese Ordnung als Angebot für diejenigen, die schon lange auf die Veröffentlichung gewartet haben.

Eine Trauung nach dem vorliegenden Formular bedarf keiner Einzelgenehmigung durch die Evangelische Landeskirche in Baden. Da die Konsenserfragung durch den katholischen traubungsberechtigten Geistlichen erfolgt, bedarf die Trauung auch nicht einer Dispens von der Formpflicht durch den Erzbischof von Freiburg. Der Vollzug der Trauung ist in den Kirchenbüchern beider Konfessionen einzutragen. Entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen die Kirchenleitungen.

In einer gemeinsamen Absichtserklärung haben sich die Kirchen unseres Raums zu der Aufgabe bekannt, den konfessionsverschiedenen Ehen auch über eine gemeinsame Trauung hinaus in enger Zusammenarbeit seelsorgerliches Geleit zu geben. Die vorgelegte Trauordnung soll nicht nur diese Absicht unterstreichen, sondern auch die Voraussetzung dafür schaffen, daß konfessionsverschiedene Ehepaare nicht nur die Last, sondern auch die Chance einer bewußt christlichen Lebensgestaltung in gemeinsamer Verantwortung erkennen können.

Freiburg, Karlsruhe, Königfeld, Bonn, den 1. 4. 1974

Für die Erzdiözese Freiburg  
gez. † Hermann Schäufele  
Erzbischof

Für die Evang. Landeskirche in Baden  
gez. Heidland  
Landesbischof

Für die Evangelische Brüderunität in Baden

gez. H. Motel

Pfarrer

Für die Evangelisch-Methodistische Kirche in Baden

gez. Heinrich Michelmann

Superintendent

Für das Katholische Bistum der Altkatholiken in  
Deutschland

gez. † Josef Brinkhues

Bischof

Nr. 60

Ord. 2. 4. 74

### Zählung der Trauungen nach dem Ritus C

Der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz haben auf Vorschlag der gemeinsamen Kommission für konfessionsverschiedene Ehen folgenden Beschluß gefaßt: Da die Trauungen nach dem badischen Trauritus C sowohl von der Evangelischen wie auch von der Katholischen Kirche als gültig anerkannt und deswegen in beiden Kirchen gezählt werden, soll wegen der Vermeidung der statistischen Doppelzählung dieser Trauungen eine besondere Kennzeichnung bei der Eintragung erfolgen — nämlich durch die Bezeichnung „Formular C“. Bei der Aufstellung der Gesamtstatistik in den beiden Kirchen soll die Zahl der so gekennzeichneten Trauungen jeweils halbiert werden.

In den Zählbogen (A Pfarrgemeinde; B Dekanat; C Diözesen) soll in einer Anmerkung die Zahl der Trauungen nach dem badischen Trauungsritus C genannt werden. Die Halbierung für die Gesamtstatistik erfolgt jeweils durch die Amtliche Zentralstelle für kirchliche Statistik.

Nr. 61

Ord. 2. 4. 74

### Gebetstag für das Leben

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Frühjahrsvollversammlung beschlossen, zum Gebet für das Leben am Weißen Sonntag (21. 4.) dieses Jahres aufzurufen. Dieser Sonntag ist gewählt worden, da am 25. und 26. April im Deutschen Bundestag die zweite und dritte Lesung zur Novellierung des § 218 StGB festgesetzt ist. Material für die Gestaltung dieses Gebetstages geht den einzelnen Pfarreien rechtzeitig zu.

Nr. 62

### Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zum Entwurf eines Jugendhilfegesetzes

Der Entwurf des Jugendhilfegesetzes ist mit Recht bestrebt, auch außerhalb von Schule und Beruf den Kindern, den Jugendlichen und ihren Eltern mehr als bisher Hilfen und Angebote zur Erziehung und Bildung zu vermitteln.

Die Deutsche Bischofskonferenz muß jedoch nachdrücklich darauf bestehen, daß auch ein neues Jugendhilfegesetz unmißverständlich an der grundlegenden Verantwortung der Familie und der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder festhält. Eine Jugendhilfe, die den Eltern — unter dem Vorwand, die Kinder von der „elterlichen Fremdbestimmung“ im „Herrschaftsverhältnis der Familie“ befreien zu wollen — die Verantwortung entreißen und den Behörden übertragen möchte, würde die Jugendlichen in die Unfreiheit staatlicher Bevormundung verstricken. Gerade deshalb muß es auch in Zukunft katholische Kindergärten, Heime und sonstige Jugendeinrichtungen geben — nicht aus Besitzstanddenken, sondern in Erfüllung der Pflicht, dadurch einen von christlicher Verantwortung geprägten Beitrag zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu leisten.

Die vom Kommissariat der deutschen Bischöfe zusammen mit dem Bund der deutschen katholischen Jugend und dem deutschen Caritas-Verband vorgelegten fachlichen Empfehlungen zu dieser Reform sollten gebührend beachtet werden.

Wir bitten alle katholischen Eltern und Familien, diejenigen durch ihr Vorbild zu widerlegen, die der Familie die Erziehungsfähigkeit und Erziehungskraft absprechen. Vornehmlich die Eltern mögen sich erneut bewußt werden, welche Verantwortung sie vor Gott und den Menschen für das Heranwachsen ihrer Kinder haben.

Stuttgart-Hohenheim, 6. 3. 1974

Nr. 63

Ord. 25. 3. 74

### Welttag der geistlichen Berufe

In diesem Jahr trifft der Welttag der geistlichen Berufe auf den 28. April 1974. Er soll ganz im Zeichen der Sorge um gute und zahlreiche Mitarbeiter für die Ernte des Herrn stehen. Im Gottesdienst, in der Verkündigung und im Gebet mögen die Gläubigen ihre Mitverantwortung in dieser Sorge um die Berufe der Kirche erfahren und zur Mitarbeit angeleitet werden. Es empfiehlt sich, auch im außerkirchlichen Raum durch geeignete Veranstaltungen wie

Vorträge, Podiumsdiskussionen, Film, Tonbild, Dia-Reihe das Anliegen der kirchlichen Berufe und ihre vielfältigen Möglichkeiten bewußt zu machen. Anregungen und Hilfen dazu finden sich im Werkheft 12 „Zur Pastoral der geistlichen Berufe“. Außerdem bietet die Diözesanstelle Berufe der Kirche zahlreiche Informationsschriften, Gebetstexte, Porträts und Posters an, sie unterstützt Veranstaltungen im Anliegen der Berufe der Kirche, führt während des ganzen Jahres Tage geistlicher Berufe in den Gemeinden durch sowie Einkehrtage, Exerzitien und eine Lourdeswallfahrt für Mitglieder und Mitarbeiter im PWB.

Anfragen sind zu richten an: PWB 78 Freiburg/Br., Schoferstr. 1 (Tel. 35534/Vorw. 0761)

Nr. 64 Ord. 1. 4. 74  
**Fastenopfer der Kinder 1974**

Das Bonifatiuswerk der Kinder bittet alle Seelsorger, den Kindern bzw. den Gemeinden das Ergebnis des Kinderfastenopfers bekanntzugeben. Bei dieser Gelegenheit soll allen an dieser Aktion Beteiligten, besonders aber den Kindern, im Namen der beschenkten Diasporakinder Mitteldeutschlands ein herzliches Dankeswort ausgesprochen werden. Dabei sollte man noch einmal auf die Verwendung des Kinderfastenopfers zu sprechen kommen:

- Durchführung des Religionsunterrichtes und der Religiösen Kinderwochen
- Ausbildung von Seelsorgehelferinnen
- Gestellung der Fahrzeuge
- Finanzierung des Benzins
- Fahrgeld zum Gottesdienst und Religionsunterricht und schließlich die Beschaffung der notwendigen Religionsbücher.

Das Bonifatiuswerk der Kinder versendet aus Ersparnisgründen keine Dankschreiben an die einzelnen Gemeinden. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis.

Das Kinderfastenopfer ist getrennt von der Weißen-Sonntags-Kollekte der Erstkommunikanten zu überweisen.

Nr. 65 Ord. 1. 4. 74  
**Fastenhirtenbrief 1974 des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs**

Da immer wieder Nachbestellungen von Sonderdrucken des Fastenhirtenbriefs des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs eingehen, muß eine weitere

Auflage in Druck gegeben werden. Wir bitten deshalb die Herren Pfarrer die benötigte Anzahl bis spätestens 13. April bei unserer Expeditur zu bestellen.

Nr. 66 Ord. 25. 3. 74  
**Vergütung für Vertretungsstunden**

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 10. Juli 1973 Nr. V 5717/131 (Kultus und Unterricht S. 1125) die Vergütung für Vertretungsstunden auf der Grundlage der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 747) neu geregelt. Wir übernehmen diese Regelung für unseren Bereich und bestimmen daher folgendes:

1.) Vertretungsstunden werden entschädigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Die Vertretungsstunden müssen vom Schulleiter angeordnet sein; dies ist bei Anforderung der Vergütung durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

b) Die angeordneten Vertretungsstunden werden nicht innerhalb der nachfolgenden 3 Monate durch Dienstbefreiung ausgeglichen.

c) Es muß sich um mehr als 3 Vertretungsstunden innerhalb eines Kalendermonats handeln. Bis zu 3 Vertretungsstunden innerhalb eines Kalendermonats können nicht entschädigt werden. Werden jedoch in diesem Zeitraum mindestens 4 Vertretungsstunden geleistet, werden auch die ersten 3 Vertretungsstunden entschädigt.

2.) Liegen die genannten Voraussetzungen vor, wird als Stundenvergütung der Betrag gezahlt, der nach Nr. 4 der Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1974, S. 1) für die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht gewährt wird.

3.) Mehr als 24 Vertretungsstunden innerhalb eines Kalendermonats können nicht entschädigt werden. Hierbei müssen auch diejenigen Stunden berücksichtigt werden, die über das Regeldeputat hinaus als Überstunden erteilt werden. Lehrkräfte, die bereits zusätzlich zu ihrem Deputat sechs Überstunden pro Woche erteilen, können daher keine Vergütung für Vertretungsstunden erhalten.

4.) Anträge auf Vergütung für Vertretungsstunden sind an das Erzb. Ordinariat -Finanzkammerunter Beifügung einer Bescheinigung der Schule zu richten.

Nr. 67

Ord. 3. 4. 74

## Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1972/73

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis für die Jahrgänge 1972 und 1973 bei.

Die Amtsblätter (31 + 37 Stück) und Beilagen (34—38) sind auf ihre Vollzähligkeit zu prüfen und baldmöglichst binden zu lassen. Die Beilagen mit den nachkonziliaren Dokumenten sind hinter Amtsblatt 73 Stück 37 in der Reihenfolge 34—38 beizubinden. Fehlstücke sind bei der Erzb. Expeiditur, Freiburg, Herrenstraße 35, anzufordern.

### Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunden vom 25. März 1974 zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt:

Dekan Karl Knecht in Meßkirch

Pfarrer Karl Bernhard Münch in Schwetzingen St. Pankratius.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1974 ernannt:

Msgr. Dr. Joseph Sauer, Direktor des Collegium Borromaeum in Freiburg zum Leiter der Katholischen Akademie und zum Ordinariatsrat. Gleichzeitig wurde der neue Akademiendirektor mit der Wahrnehmung des Referats für die Theologisch-pastorale Weiterbildung des Klerus in der

Erzdiözese und der Leitung des Referates „Theologische Erwachsenenbildung“ in Zusammenarbeit mit dem Fachleiter Msgr. Dr. Eugen Walter beauftragt.

Herrn Dozent Dr. Robert Zollitsch, Erzb. Priesterseminar St. Peter zum Direktor des Collegium Borromaeum (Theologisches Konvikt) in Freiburg

Diakon Wilhelm Fach, Religionslehrer in Freiburg zum Oberstudienrat i. K.

Religionslehrer Heinz Georg Hensel zum Schuldekan des Dekanats Bühl.

### Versetzungen

1. April: Leithenmayr P. Franz SDB als Vikar nach Malsch b. E., Dekanat Ettlingen,

1. April: Ghiraldin Hansjörg, Präfekt am Studienheim St. Michael in Tauberbischofsheim als Religionslehrer an das Gymnasium in Tauberbischofsheim

1. April: Wolf Peter, Vikar in Ebringen als Vikar nach St. Urban Freiburg, Dekanat Freiburg.

### Im Herrn ist verschieden

28. März: Walter Karl, Ehrendekan G. R. res. Pfarrer von Reichenbach, † in Villingen